



Gleich
geht's
los

Start 10:00 Uhr



Fuchs & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

ADVISITAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH

ADHOGA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassungen Schwerin
Wismarsche Straße 184, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 593710
593410
Mail: fuchs-schwerin@etl.de
www.die-steuerberater-schwerin.de
adhoga.de

(0385) 5937140
advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de

(0385)
adhoga-schwerin@etl.de
www.etl-



Monika Brüning

Agenda

1. Update Jahressteuergesetz 2022/2023
2. Reform der Grundsteuer
3. Gas- und Strompreisbremse
4. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
5. Inflationsausgleichsprämie

Update
Jahressteuergesetz
2022



Update Jahressteuergesetz 2022

28.07.2022	Referentenentwurf
14.09.2022	Kabinettsbeschluss Regierungsentwurf
13.10.2022	Bundestag, 1. Lesung
30.11.2022	Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss
02.12.2022	Verabschiedung im Bundestag
16.12.2022	Zustimmung Bundesrat
20.12.2022	Verkündung

– Grundfreibetrag

- Anhebung des Grundfreibetrages in 2022 rückwirkend von 9.984 Euro auf 10.347 Euro
- Für 2023/2024 nochmalige Anhebung

2021	2022	2023	2024
9.744 €	10.347 €	10.908 €	11.604 €

Solidaritätszuschlag:

- Wird ab VZ 2023 im Grundtarif erst ab einer Einkommensteuer von 17.543 Euro erhoben werden (bisher 16.956 Euro).
- Ab dem VZ 2024 wird der Solidaritätszuschlag dann im Grundtarif erst ab einer Einkommensteuer von 18.130 Euro erhoben.
- Eine Anhebung der Soli-Gleitzone erfolgt, nicht, so dass der SolZ von 5,5 Prozent ab einer Einkommensteuer von 31.528 Euro unverändert erhoben wird. Im Splittingtarif verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Steuertarif und Grundfreibetrag

Update

- **Steuertarif**
- Ausgleich der kalten Progression; Tarifeckwerte werden um geschätzte Inflationsrate des Vorjahres angeglichen,
- Spitzensteuersatz für 2023 ab 62.810 Euro, für 2024 ab 66.761 Euro zu versteuerndem Einkommen

Kindergeld und Kinderzuschlag

Update

- Letzte Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2021
- Zusätzlicher Kinderbonus im Juli 2022 von 100 Euro gezahlt
- Inflationsausgleichsgesetz: Anhebung Kindergeld auf Grundlage des jetzt vorliegenden Steuerprogressionsberichts und des Existenzminimumberichts
- Anhebung auf 250 Euro ab erstem Kind

Kindergeld/Monat	2022	2023
1. und 2. Kind je	219 Euro	250 Euro
3. Kind	225 Euro	250 Euro
Jedes weitere Kind	250 Euro	250 Euro

Kinderfreibeträge

Update

- 2022
 - 2.730 Euro je Elternteil, rückwirkende Erhöhung auf 2.810 EURO
 - Anhebung für **2023**
 - weitere Anhebung auf 3.012 Euro je Elternteil
 - Anhebung für **2024**
 - weitere Anhebung auf 3.192 Euro je Elternteil
- + Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt jeweils bei 1.464 Euro je Elternteil

Kinderfreibeträge gesamt	2022 bisher	2022 neu	2023	2024
je Kind	8.388 €	8.548 €	8.952 €	9.312 €

Ausbildungsfreibetrag

- Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes
- Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht,
- Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro
- Anhebung auf 1.200 Euro ab 2023

Energiepreispauschale

Energiepreispauschale (EPP)

- Nachträglich auch berechtigt: Rentner und Pensionäre
- Wenn keine Auszahlung erfolgt, kann Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausgezahlt werden. Der Antrag ist in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen.
- Es soll auch möglich sein, diese EPP neben der EPP für Arbeitnehmer und Selbständige zu beziehen (Doppelanspruch), sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen im Jahr 2022 vorliegen.

Energiepreispauschale

Energiepreispauschale (EPP)

- Neu: auch für Studenten 200 Euro
- Antrag:.....???? Alles noch nicht geklärt

Rund um die Immobilie

- Arbeitszimmer / Homeoffice
- Neue Abschreibungsmöglichkeiten



Home-Office/Arbeitszimmer – Neuregelung

Update

Zusammenfassung:

- Der Höchstbetrag für die **Home-Office-Pauschale (Tagespauschale)** wird ab dem VZ 2023 von 600 Euro auf **1.260 Euro (210 Tage x 6 Euro)** angehoben.
- Die Kostenbegrenzung für ein **häusliches Arbeitszimmer** von 1.250 Euro wird ab dem VZ 2023 in eine **Jahrespauschale von 1.260 Euro** umgewandelt und je Monat der Nichtnutzung um 1/12 gekürzt.

Home-Office/Arbeitszimmer – Neuregelung

Homeoffice

- Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt
- 6 EURO pauschaler WK-Abzug
- max. für 210 Tage
= 1.260 EURO

Arbeitszimmer

Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

bis 2022:

Abzug der tatsächlichen Kosten, höchstens 1.250 EURO

ab 2023 (neu)

Pauschale 1.260 EURO

(mtl. Kürzung, wenn Voraussetzungen nicht vorliegen)

Mittelpunkt der gesamten betriebl. oder beruflichen Tätigkeit

tatsächliche Kosten unbegrenzt



Wahlrecht

Im Detail: Home-Office-Pauschale wird Tagespauschale

- Der Höchstbetrag für die **Home-Office-Pauschale (neu Tagespauschale)** wird ab dem VZ 2023 von 600 Euro auf **1.260 Euro (210 Tage x 6 Euro)** angehoben werden.
- Für Steuerpflichtige, die die Kriterien für ein Arbeitszimmer nicht erfüllen (z.B. nur Arbeitsecke)
- Es wird künftig für alle Fälle der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung ein pauschaler Abzug in Form einer Tagespauschale möglich sein.
- Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen für den Abzug tatsächlicher Kosten oder für den Abzug der Jahrespauschale für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllen, können aus Vereinfachungsgründen zwischen diesen Abzügen und dem Abzug der Tagespauschale wählen.
- Ein Abzug von tatsächlichen Kosten, Jahres- oder Tagespauschale nebeneinander ist nicht zulässig. Das gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtigen im Wirtschafts- oder Kalenderjahr mehrere Tätigkeiten ausüben.

Im Detail: Home-Office-Pauschale wird Tagespauschale

- Der Abzug bezieht sich immer auf die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung der Steuerpflichtigen.
- Steuerpflichtige können einen pauschalen Betrag von **6 Euro für jeden Kalendertag** abziehen, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird.
- Der Abzug der Tagespauschale ist ausgeschlossen für die Kalendertage, an denen die Voraussetzungen für den Abzug der Entfernungspauschale erfüllt sind, d. h. neben der Ausübung der Tätigkeit in der häuslichen Wohnung die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde.
- Ein Abzug von Tagespauschale und Entfernungspauschale nebeneinander für einen Kalendertag ist nicht zulässig; Ausnahme: dem Steuerpflichtigen steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung

Im Detail: Home-Office-Pauschale wird Tagespauschale

- Dagegen schließt der Abzug von Reisekosten als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten – anders als bei der bisherigen sog. Homeoffice-Pauschale – den Abzug der Tagespauschale nicht grundsätzlich aus.
- Üben Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale von 6 Euro als auch der Höchstbetrag von 1.260 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; die Beträge sind nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen.
- Ein Abzug der Tagespauschale ist auch dann zulässig, wenn den Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Home-Office/Arbeitszimmer –Neuregelung

Im Detail: Arbeitszimmer – aus Höchstbetrag wird Pauschale

Bisherige Regelung:

- Ein dem Typusbegriff entsprechendes Arbeitszimmer (eigener Raum etc.)
- Aufwendungen in voller Höhe abzugsfähig, wenn der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt (Abzug in voller Höhe)
- Abzug bis zu 1.250 Euro im Jahr, wenn den Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Home-Office/Arbeitszimmer –Neuregelung

Update

Im Detail: Arbeitszimmer – aus Höchstbetrag wird Pauschale

Neue Regelung:

- Ein dem Typusbegriff entsprechendes Arbeitszimmer (eigener Raum etc.)
- Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und das Arbeitszimmer bildet den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** können ihre Aufwendungen weiterhin in unbegrenzter Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.
- Der bisher bestehende Höchstbetrag von **1 250 Euro** wird in einen Pauschbetrag von **1.260 Euro** Höhe umgewandelt (**Jahrespauschale**)
- Kürzung um 1/12 für jeden Monat in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (hier dann aber Tagespauschale möglich)
- Abzug auch möglich, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Energetische Gebäudesanierung

- Im Rahmen des Klimaschutzpaketes wurden für den Investitionszeitraum 2020 bis 2030 neue Steuerbegünstigungen für energetische Maßnahmen an ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten (oder unentgeltlich überlassenen) Gebäuden (bzw. Gebäudeteilen), die älter als 10 Jahre sind, eingeführt.
- Gesetzgeber plant zweite Änderungsverordnung zum Jahreswechsel zu § 35c EStG
- Die geplanten Änderungen sollen zu einer Angleichung an die entsprechenden Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) führen.
- Ab dem Jahr 2023 soll die Steuerermäßigung nach § 35c EStG für die folgenden Heizungsanlagen nicht mehr gewährt werden:
 - Gasbetriebenen Wärmepumpen
 - Gasbrennwerttechnik
 - Gas-Hybridheizungen
- Für Biomasseheizungen sind ebenfalls Änderungen zu den Vorgaben zum jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad und Feinstaub vorgesehen.

Abschreibung Gebäude

- Die lineare Gebäude-AfA für Gebäude, die sich nicht in einem Betriebsvermögen befinden und die nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt werden, wird auf 3 Prozent erhöht:

Fertigstellung	Vor dem 1. Januar 1925	Ab dem 1. Januar 1925 bis zum 31. Dezember 2022	Ab dem 1. Januar 2023
AfA-Satz	2,5 Prozent	2 Prozent	3 Prozent
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	33 1/3 Jahre

Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer bleibt jetzt doch erhalten

Sonderabschreibung Mietwohnneubau

- Neukonzeption der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG
- für Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt wird.
- Die Altregelung lief zum 31. Dezember 2021 aus, d.h. keine Begünstigung von Bauvorhaben im Jahr 2022
- Es werden bestimmte Effizienzvorgaben eingeführt
- Die Baukostenobergrenze steigt von 3.000 Euro auf 4.800 Euro pro Quadratmeter
- Bemessungsgrundlage für Sonderafa steigt von 2.000 Euro auf 2.500 Euro je Quadratmeter
- Für Privatvermieter soll keine beihilferechtliche Überprüfung (De-minimis) mehr nötig sein.

Photovoltaikanlagen

- Neuerungen bei Ertragsteuer und Umsatzsteuer



Photovoltaikanlagen

Ertragsteuern

- Einführung eines neuen § 3 Nr. 72 EStG;
- steuerfrei sind ab 1.1.2023 **2022 rückwirkend** die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von
 - Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu **30 kW (peak)** bei Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden
 - Bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu **15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit**,
 - **insgesamt höchstens 100 kW (peak)** pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
- Keine Gewinnermittlung für gewerbliche Einkünfte mehr notwendig, sofern nur Einnahmen aus Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Keine gewerbliche Prägung

Photovoltaikanlagen

Umsatzsteuer

- Einführung eines „Nullsteuersatzes“, § 12 Abs. 3 UStG-E
- Gilt für Lieferung, die Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb und Installation von Photovoltaikanlagen inkl. Stromspeicher ab **01.01.2023**

Vorteil:

- Besitzer können Kleinunternehmerregelung ohne Nachteile in Anspruch nehmen
- Lieferant behält Vorsteuerabzug für seine Eingangsumsätze

Forderung Bundesrat: Befreiung von der Umsatzsteuererklärungspflicht (bisher noch nicht umgesetzt)

Reform der Grundsteuer

- Grundsteuerwerterklärungen
- Fristverlängerung bis 31. Januar 2023
- Mustereinspruchsverfahren ?



Energiekrise Fördermöglichkeiten für KMU und Privatpersonen



Gaspreisbremse

- Für Privathaushalte und **KMU**
- Einführung zum 01.03.2023 (angestrebte Rückwirkung zum 01.01.2023)
- Regelmäßige monatliche Entlastung, die sich an 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs bemisst
- Vorjahresverbrauch = Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde
- Gaspreis: Deckelung für diesen Verbrauch auf 12 Cent pro Kilowattstunde
- Fernwärme: Deckelung für diesen Verbrauch auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde
- Gilt bis April 2024
- Keine separate Antragstellung o.ä. notwendig

Gaspreisbremse für große Industriebetriebe

- eigene Gaspreisbremse für große Industriebetriebe
- ab Januar 2023
- Gaskosten für ein Gas-Grundkontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs des Unternehmens auf 7 Cent pro Kilowattstunde (netto) reduzieren
- gilt für Wärmegewinnung in der Produktion und Nutzung von Gas als Rohstoff für die Produktion (etwa weiterer chemischer und nichtchemischer Güter)
- Nutzung der Spielräume, die das europäische Beihilferecht bietet durch Bundesregierung
- bis zu einem Gegenwert des vergünstigten Gaspreises von zwei Millionen Euro im gesamten Zeitraum je Unternehmen gelten dabei keine Einschränkungen
- Gilt bis April 2024
- Keine separate Antragstellung o.ä. notwendig

Dezember-Soforthilfe I

- für Privathaushalte und **KMU**
- Zur Überbrückung der Zeit bis zur Einführung der Gaspreisbremse im März 2023
- Bund übernimmt im Rahmen einer Soforthilfe, die im Dezember fälligen Abschlagzahlungen für Gas und Fernwärme
- für Letztverbraucher von Erdgas entfällt im Dezember 2022 die Pflicht, die vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten - die Abschlagszahlungen im Dezember entfallen
- Beträge, die Letztverbraucher dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung vom **Erdgas**lieferanten zu berücksichtigen.

Dezember-Soforthilfe II

- Für Fernwärme gilt:
 - Wärmeversorgungsunternehmen sind zu einer finanziellen Kompensation ihrer Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistenden Zahlung verpflichtet
 - Diese ist bis 31. Dezember 2022 zu leisten
 - Dem Wärmeversorgungsunternehmen bleibt es überlassen, ob es die Kompensation durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, eine Zahlung an den Kunden oder eine Kombination aus beiden Elementen an den Kunden leistet
- FAQ-Liste (Stand: 10.11.2022) des BMWK:
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.pdf>
- Vermieter – Mieter: Vermietende müssen die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben, wenn die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht angepasst worden sind.

Strompreisbremse

- für Privathaushalte, KMU und Industrieunternehmen
- Start zum 1. Januar 2023 geplant
- Deckelung des Strompreises auf 40 Cent pro Kilowattstunde
- Differenz zwischen dem zu zahlenden Marktpreis und der Deckelung wird als Entlastung monatlich von den Versorgern direkt mit dem Abschlag verrechnet
- Strommenge für diese Entlastung orientiert sich dabei bei Privathaushalten und KMU an einem Grundkontingent in Höhe von 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde
- Industrieunternehmen:
 - Deckelung der Strompreise auf 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs bei einem Betrag von 13 Cent pro Kilowattstunde
 - Plan: Keine weitere Steigerung der Netzentgelte im Jahr 2023

Härtefallregelung für KMU

- gesonderte Vereinbarung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz Strom- und Gaspreisbremse von besonders stark gestiegenen Strom- und Gaspreissteigerungen betroffen sind
- Auf Antrag wird den Unternehmen eine weitere Abschlagszahlung im Januar 2023 erlassen. Bedürftigkeit ist durch den Nachweis zu belegen, dass sich der Gaspreis für das jeweilige Unternehmen im Vergleich zur Vorkrisensituation (2021) mindestens **vervierfacht** hat (zum Stand Aug. 2022).
- analog der Härtefallhilfen zur Pandemiezeit werden die Bewilligungsstellen der Länder über die Bewilligung im Einzelfall entscheiden
- Herausforderung: Lösung des Widerspruchs, dass Unternehmen ohne Härtefallregelung bereits oder in Kürze überschuldet / zahlungsunfähig sind und nur noch mit Fördergeldern überleben würden
- Vorschlag für Härtefallregelung bis 01.12.2022
- Details zur Antragstellung und sonstigen Zugangsvoraussetzungen sind noch ausstehend

Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)

- Ausschließlich für energie- und handelsintensive Unternehmen, deren Strom- und Gaskosten sich mindestens verdoppelt haben
- zeitlich befristeter und eng umgrenzter Kostenzuschuss (Zuschüsse für den Zeitraum von Februar bis Dezember 2022)
- Förderfähigkeit nach NACE-Schlüssel (siehe Anlage 1 des Merkblatts → https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ekdp_merkblatt.pdf)
- Weiterhin kein Zugang für KMU
- Antragstellung bis zum 31. Dezember 2022 über das ELAN-K2 Online-Portal → <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/content/registrierung.xhtml>

Dezember Soforthilfe unterliegt der Einkommensteuer

- Einführung einer steuerlichen Regelung zur Besteuerung der neuen Gas-/Wärmepreisbremse (4 neue Paragraphen) als sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand), sofern nicht zu anderen Einkunftsarten gehörend
- Freigrenze von 256 Euro gilt nicht
- Milderungszone bei einem z.v.E. zwischen 66.915 Euro und 104.009 Euro (im Grundtarif) – angelehnt an Pflicht zur Zahlung des Solidaritätszuschlags
- Hier nur anteilige Versteuerung des Entlastungsbetrages
- Die Besteuerung soll abweichend vom tatsächlichen Zufluss/Abfluss an den Zeitpunkt der Rechnungserteilung gekoppelt werden.
- Für die Entlastungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften entsprechend.

Dezember Soforthilfe unterliegt der Einkommensteuer

Beispiel:

Entlastung 400 Euro (sonstige Einkünfte); zu versteuerndes Einkommen
(ohne Entlastungsbetrag) 80.000 Euro

- Differenz des zu versteuernden Einkommens (vor Zurechnung Entlastung) zur Untergrenze der Milderungszone: 80 000 Euro – 66 915 Euro = 13 085 Euro
- Breite der Milderungszone: 104 009 Euro – 66 915 Euro = 37 094 Euro
- Zu versteuernder Anteil der Entlastungen nach § 123 Absatz 1 EStG: (13 085 Euro / 37 094 Euro) = 0,35275 = 35,275 %
- Damit sind bei einem zu versteuernden Einkommen von 80 000 Euro (vor Zurechnung Entlastung) 35,275 % der Entlastung in Höhe von 400 Euro zu versteuern:

$$35,275 \% * 400 \text{ Euro} = 141,10 \text{ Euro}$$

Lohnsteuer und Sozialversicherung



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eAU

- ab 01.01.2023 entfällt bei Krankschreibungen der „gelbe Zettel“ für den AG
- dafür elektronischer Abruf über sv.net oder über die Lohnabteilung des Steuerbüros
- Nicht für: privat krankenversicherte AN oder Krankheit eines Kindes

Formular zurücksetzen

Meldung Krankheitstage / Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Arbeitgeber (ggf. Firmenstempel)

Herr/Frau/Firma

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Beraternummer

Mandantennummer

1 Meldung Krankheitstage bei eigener Erkrankung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Name, Vorname Arbeitnehmer/in	Arbeitsunfähigkeit					Auftrag zum Abruf der eAU: JA*
	von bis (voraussichtlich)	Folgebescheinigung	Stationäre Aufnahme	Arbeitsunfall	

* Für alle mit „JA“ gekennzeichneten Arbeitnehmer beauftrage/in ich/wir hiermit den kostengpflichtigen, elektronischen Abruf der jeweiligen eAU durch das Lohnbüro. Der Abruf durch das Lohnbüro findet in der Regel immer zum Stichtag der Abrechnung statt.

2 Meldung Krankheitstage bei Erkrankung des Kindes

Name, Vorname Arbeitnehmer/in	von bis (voraussichtlich)	Arbeitsunfähigkeit	
			Vornamen des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Die von mir/uns gemachten Angaben bestätige/in ich/wir mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

ETL-Vordruck · 201453-12/22 · Stand: 15.12.2022 · Seite 1

Inflationsausgleichsprämie

- Steuer- und Sozialversicherungsfrei
- Bar- oder Sachleistung an Arbeitnehmer bis max **3.000** Euro
- In der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024
- Ein Betrag oder mehrere Teilbeträge möglich
- **Zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- für alle Arbeitnehmer also auch Mini-Jobber
- Gilt für jedes Arbeitsverhältnis



Unser nächster Termin:

Montag: 27.02.2023 um 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie gesund!!

Monatsticker

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



Monika.Brünig@etl.de

ETL